

Nachteilsausgleich: Antragsverfahren und Nachweise

Der Anspruch auf Nachteilsausgleiche ist vielfach gesetzlich verankert. Nachteilsausgleiche können sowohl für die Organisation und Durchführung des Studiums beantragt werden, als auch bei Prüfungen und Leistungsnachweisen.

Nachteilsausgleiche sind keine „Vergünstigungen“. Sie kompensieren individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen. Dafür müssen sie erforderlich und angemessen sein.

Sowohl Studierende als auch Mitarbeiter können sich bei Fragen an die Behindertenbeauftragte der HTW Berlin wenden.

Kontakt:

Diana Wlodarczak

Treskowallee 8, 10318 Berlin, Gebäude A, Raum 152

Tel: (030) 5019-2575 Fax: (030) 5019 48 2575

E-Mail: Diana.Wlodarczak@HTW-Berlin.de

Rechtliche Grundlage an der HTW

§ 13 Absatz 9 Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RStPO)

"Macht der oder die Studierende im Rahmen eines schriftlichen Antrages an den Prüfungsausschuss bis in der Regel sechs Wochen nach Semesterbeginn glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßen Ermessen ihm oder ihr gestatten, die Modulprüfung in einer anderen vergleichbaren Form und/oder in besonderen Ausnahmefällen zu einem anderen Termin zu erbringen. Der Prüfungsausschuss trifft unverzüglich eine Entscheidung in Abstimmung mit den Prüfer(inne)n und teilt diese über die Prüfungsverwaltung dem oder der Studierenden schriftlich mit."

Wer kann Nachteilsausgleiche beantragen?

Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung können einen solchen Antrag stellen. ((§ 2 Absatz 1 SGB IX)

Dazu zählen auch:

- chronische Erkrankungen, die die gesellschaftliche Teilhabe beeinträchtigen, z.B. psychische Erkrankungen,
- Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Schwäche) und
- Dyskalkulie (Rechenschwäche)

Nachteilsausgleichende Maßnahmen

Ein Nachteilsausgleich sollte immer möglichst individuell und bedarfsgerecht sein. Die folgende Übersicht benennt mögliche und bewährte Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Sie gibt Orientierung, ist jedoch nicht abschließend:

- Angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeiten – sowohl in Prüfungen als auch bei Haus- und Abschlussarbeiten
- Verlängerung der Prüfungszeit um tatsächlich anfallende Pausen (z.B. Toilettengänge bei chronisch-entzündlichen Darmerkrankung oder Medikamenteneinnahme oder Nahrungsaufnahme z.B. bei Diabetes)
- Prüfungen in separaten Räumen
- Änderung der Prüfungsform
- Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenzen (Laptop, andere Assistenzleistungen z.B. Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher)
- Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen (z.B. Großdruck für Sehbehinderte)
- Vereinbarung individueller Prüfungstermine

Antragsverfahren

Für die Umsetzung eines Nachteilsausgleichs sind oft umfangreiche organisatorische Maßnahmen zu treffen. So müssen beispielsweise Raumbelagungen verändert und detaillierte Absprachen mit den jeweiligen Prüfern getroffen werden.

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich sollte ca. sechs Wochen nach Semesterbeginn schriftlich beim Prüfungsausschuss Ihres Studiengangs gestellt werden. Sie darin, warum Sie Modulprüfungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können und benennen Sie den geeigneten Nachteilsausgleich. Zur Begründung können Sie z.B.

- eine Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes,
- Atteste von (Fach-)Ärzten, ggf. auch Stellungnahmen von approbierten psychologischen Psychotherapeuten
- ein sozialpädagogisches Gutachten vorlegen.

Aus den vorgelegten Unterlagen sollte neben dem Nachweis der länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung hervorgehen, wie sich die Beeinträchtigung oder Behinderung im Studium auswirkt.

An

Fachbereich _____

Prüfungsausschuss des Studiengangs _____

Prüfungsausschussvorsitzende(r) _____

**Antrag auf Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen
gem. § 13 Abs. 9 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSTPO)**

Name/Vorname: _____ Matr.Nr.: _____

Anschrift: _____ Tel.: _____

Aufgrund meiner Behinderung/chronischen Erkrankung/Teilleistungsstörung:

beantrage ich für das Wintersemester _____ / Sommersemester _____
folgenden Nachteilsausgleich:

- Zeitverlängerung um _____ % bei zeitabhängigen Prüfungsleistungen
- Genehmigung zur Verwendung von folgendem/n
Hilfsmittel/n: _____
- Andere Prüfungsform : _____
- Bereitstellung eines separaten Prüfungsraumes Begründung/Erläuterung:

- Verlängerung und/oder Einrichtung von Pausen während der Prüfung
- Erlaubnis zur Assistenz durch Dritte (Gebärdendolmetscher; zum
Vorlesen; zum Schreiben; etc.)
- Sonstiges _____

Ich füge meinem Antrag folgende Nachweise bei:

- Übersicht belegte Lehrveranstaltung siehe Rückseite des Antrags
- ärztliche/ therapeutische Bescheinigung
- Stellungnahme der Behindertenbeauftragten der HTW Berlin
- Sonstige

Datum: _____ Unterschrift: _____

Belegte Lehrveranstaltungen:

Belegte LV/ Dozent/in	Beantragter Nachteilsausgleich

Hinweise zum (fach)ärztlichen Attest zur Begründung eines Nachteilsausgleichs

Für die Beantragung eines Nachteilsausgleiches bei Studien- und Prüfungsleistungen ist ein (fach)ärztliches Attest erforderlich. Benötigt wird ein Attest bzw. eine ärztliche Bescheinigung. Ein Gutachten ist nicht erforderlich.

Das Attest sollte für medizinische Laien lesbar und nachvollziehbar sein.

Attest zur Vorlage an der HTW Berlin

Patientenname und – anschrift

1) Diagnose, Anamnese, Prognose

Welche Behinderung/Erkrankung liegt seit wann vor?

Angabe der ICD10

Wie schwerwiegend ist die Behinderung/Erkrankung?

Wird die Behinderung/Erkrankung bzw. gesundheitliche Einschränkung voraussichtlich weiter andauern oder ist eine Veränderung des Krankheitsbildes und Gesundheitszustandes zu erwarten?

Sind Klinikaufenthalte oder Eingriffe absehbar?

Resultiert/e aus der Erkrankung eine dauerhafte oder auch periodische, eingeschränkte Studier- oder Prüfungsfähigkeit? Wenn ja, wann bzw. wie lange?

2) Behinderungen im Studium

Welches Ausmaß und welche Folgen haben die gesundheitlichen Einschränkungen auf die Studier- oder Prüfungsfähigkeit? Die Häufigkeit (stunden-/tage/-wochenweise) einer Prüfungs- oder Studierunfähigkeit muss erwähnt werden.

Welche konkreten, für Studium und Prüfung relevanten krankheitsbedingten Einschränkungen folgen aus der Behinderung/Erkrankung? Diese müssen konkretisiert werden, z. B. Schmerzen, Schreibbehinderung, Konzentrationsstörungen o. ä.

3) Empfehlungen zum Nachteilsausgleich

Kann eine Aussage getroffen werden, welche Nachteilsausgleiche z. B. Modifizierung der Anwesenheitspflicht, Schreibzeitverlängerung/Pausen, andere Prüfungsformen o. ä.) aus ärztlicher Sicht angemessen sein können?